Darstellung Verfahren Baulandumlegung

Ausgangslage	Alle Eigentümer sind mit der Neuordnung einverstanden	Einzelne Eigentümer sind mit der Neuordnung nicht einverstanden
Ungünstige Grundstücksformen verhindern zweckmässige Überbauung. Die Erschliessung des betroffenen Gebietes muss nicht neu geregelt werden.	Grenzmutation (durch Nachführungsgeometer und Notar)	Grenzregulierung
Ungünstige Grundstücksformen verhindern zweckmässige Überbauung. Zudem muss die Erschliessung des betroffenen Gebietes neu geregelt werden.	Baulandumlegung nach Vereinbarung	Baulandumlegung mit Genossenschaft Baulandumlegung von Amtes wegen
Die Parzellen weisen zwar keine ungünstigen Formen auf, aber bestehende Sevitute (z.B. Wegrechte) beeinträchtigen eine zweckmässige Überbauung.	Öffentliche Beurkundung (durch Notar)	Ablösung und/oder Verlegung von Dienstbarkeiten

Diese Verfahren richten sich nach dem Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten (BUD)